

Athora Deutschland
Nachhaltigkeits-
bezogene Offen-
legungen



Rechtspolitischer Hintergrund

Wenn es darum geht, die Wirtschaft CO₂-ärmer, widerstandsfähiger und ressourceneffizienter zu gestalten, spielt aus Sicht der Europäischen Kommission der Finanzsektor eine wichtige Rolle. Ziel der Europäischen Union („EU“) ist es, dass Europa bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent wird (sog. „Green Deal“), weshalb die Europäische Kommission ein umfangreiches Gesetzespaket auf den Weg gebracht hat, um diesen Green Deal umzusetzen.

Der Green Deal steht im Zusammenhang mit dem am 4. November 2016 in Kraft getretenen „Übereinkommen von Paris“, das darauf abzielt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und einer gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden. Das Ziel des Übereinkommens besteht darin, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die EU-Offenlegungsverordnung

Auf der Ebene der **EU** wurde unter anderem die **EU-Offenlegungsverordnung** (Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27. November 2019 - Sustainable Finance Disclosure Regulation – „**SFDR**“) verabschiedet, die am 10. März 2021 in Kraft getreten ist. Ziel der **SFDR** ist es, Kapitalflüsse in nachhaltige Anlagen bzw. Wirtschaftstätigkeiten zu lenken. Die **SFDR** will dafür vor allem Transparenz für Investorinnen und Investoren in Sachen Nachhaltigkeit herstellen. Sie beruht auf dem Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2018.

Nach der **SFDR** sind Finanzmarktteilnehmer (u.a. Lebensversicherer, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder Anbieter von Altersvorsorgeverträgen) und Finanzberater verpflichtet, Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen herzustellen und entsprechende Informationen zu veröffentlichen.

Nachhaltigkeitsrisiken nach der EU-Offenlegungsverordnung

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der **SFDR** stellt ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt (engl. Environmental), Soziales (engl. Social) oder Unternehmensführung (engl. Governance) dar, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in physische Risiken, Transitionsrisiken und Reputationsrisiken:

Physische Risiken		Folgen von Extremwetterereignissen und Folgen langfristiger Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen, u.a. Schäden durch Hitze- und Trockenperiode,
-------------------	--	--

	Überflutungen, Waldbrände, Übersäuerung der Meere und der Anstieg der Durchschnittstemperaturen. Diese direkten Risiken können indirekte Risiken zufolge haben. Indirekte Risiken sind hierbei z.B. der Zusammenbruch von Lieferketten und klimabedingte bewaffnete Konflikte.
Transitionsrisiken	Entstehen durch die Umstellung hin zu einer kohlestoffärmeren und nachhaltigeren Wirtschaft. Politische Maßnahmen können direkten Einfluss auf die Geschäftsmodelle einzelner Industriezweige haben (z.B. CO2-Steuer, Kohleausstieg). Auch veränderte Kundenerwartungen können nicht angepasste Unternehmen verdrängen.
Reputationsrisiken	Entstehen bei der Unterlassung hinreichender Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit. Auch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt sind, kann ein Reputationsrisiko darstellen.

Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die nach der **SFDR** zu erteilenden Informationen umfassen auch die Darstellung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des jeweiligen Unternehmens. In diesem Kontext definiert die **SFDR**-Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Informationen zu ATHORA als Finanzmarktteilnehmer nach Art. 2 Ziff. 1 SFDR

Mit dieser Veröffentlichung kommen die Athora Lebensversicherung AG („**ALV**“) und die Athora Pensionskasse AG („**APK**“) ihren Informationspflichten nach der **SFDR** nach. ALV und APK stehen unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und sind Teil des Konzerns der Athora Deutschland.

Athora Deutschland bezeichnet sämtliche in Deutschland domizilierten verbundenen Unternehmen der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind von den jeweiligen Mitgliedern der Geschäftsleitungen genehmigt worden.

Die Athora Deutschland betreibt in Deutschland ein Run-Off Geschäftsmodell in der Versicherungsbranche. Das bedeutet, dass sie keine neuen Versicherungsanlageprodukte anbietet. Die untere Darstellung beschreibt die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen der Athora Deutschland. Diese steht unter Beobachtung und kann sich ändern. Rechtliche Entwicklungen werden laufend überwacht und können zur Änderung der Strategie führen. Dies stellt kein Angebot eines Versicherungsanlageprodukts dar. Die Athora zeichnet kein Neugeschäft in Deutschland. Daher erfolgen keine weiteren Angaben über die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Versicherungsberatungstätigkeiten.

Informationen zu den Strategien der Athora Deutschland zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen (Angaben nach Art. 3 Absatz 1 SFDR)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der **SFDR** veröffentlicht die Athora Deutschland Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von

Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen („Nachhaltigkeitsrisikostراتيجien als Finanzmarktteilnehmer“).

Die Ausrichtung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft ist eine der vielen Herausforderungen des Finanzsektors. Deshalb ist das Thema Nachhaltigkeit um die Themen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung auch für Athora Deutschland von Bedeutung und ein Bestandteil ihrer langfristigen Investitionsstrategie sowie ihres Risikomanagements. Dies beinhaltet die generelle Einschätzung von negativen Auswirkungen auf die Athora Deutschland, den Wert und/oder die Rendite der Vermögensanlagen.

Athora Deutschland hat die Vermögensverwaltung auf verschiedene Anlageverwalter ausgelagert. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist in den entsprechenden Ausgliederungsverträgen geregelt.

In Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungen berücksichtigt, fließen in die Vermögensverwaltung mit ein und werden schriftlich dokumentiert. Die ESG-Nachhaltigkeitsfaktoren werden innerhalb des hauseigenen ESG-Scoring-Prozesses über spezielle Industrie- und Länderanalysen berücksichtigt. Die lokale ESG-Investmentrisikorichtlinie enthält eine Ausschlussliste, die bei Investitionsentscheidungen und dem Überwachungsprozess berücksichtigt wird. Über ein ESG-Scoring-Reporting wird das gesamte Portfolio regelmäßig analysiert.

Unsere Anlageverwalter haben spezifische Ausschlusskriterien zur Mitigierung finanzieller Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert, die auf der Überwachung von ESG-Kontroversen und kontroversen Aktivitäten basieren, wie z.B. an der Herstellung von Waffen involviert sind, die grundlegende humanitäre Grundsätze verletzen (Antipersonenminen, Streubomben und Atomwaffen), schwere Umweltschäden verursachen, schwere oder systematische Verstöße gegen die Menschenrechte begehen, in schwere Korruptionsfälle verwickelt sind, Aktivitäten im Bereich Kohle und Teersande.

Die Ausschlusskriterien werden durch unsere Anlageverwalter regelmäßig überprüft und aktualisiert. Weitere Details zu den eingeführten Maßnahmen können aus der *Anlage „Grundsätze der Anlagepolitik“* entnommen werden.

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Angaben nach Art. 4 SFDR)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der **SFDR** veröffentlicht Athora Deutschland darüber, ob sie bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Athora Deutschland berücksichtigt nachteilige Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, weil diese keine signifikante Bedeutung für das Geschäftsmodell der Athora Deutschland haben.

Damit wird die nachhaltige Gesundheit der Athora Deutschland sichergestellt und die Erfüllung der Renditebedürfnisse der Bestandskunden langfristig gewährleistet, dass insbesondere für das Run-Off Geschäftsmodell der Athora Deutschland gilt. Aufgrund der Besonderheit der Geschäftsstrategie wird dies regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst.

Athora Deutschland beabsichtigt, auf jährlicher Basis die Vereinbarkeit von nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit der Geschäftsstrategie zu prüfen.

Einklang der Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Angaben nach Art. 5 SFDR)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 der **SFDR** veröffentlicht Athora Deutschland dazu, inwiefern ihre Vergütungspolitik im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken steht („Transparenz im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik“).

Die Vergütungspolitik der Athora Deutschland steht im Einklang mit der nachhaltig orientierten Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens, seinem soliden Risikoprofil, seinen wertebasierten Zielen, seinen Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen des Unternehmens.

Athora Deutschland schafft durch die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter keine Anreize, Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen. Auf Ebene des Vorstands der ALV und APK sowie für Schlüsselfunktionsträger der Athora Deutschland ab Erreichen eines Schwellenwerts werden Teile des erfolgsabhängigen Zeitraums über einen mehrjährigen Bemessungszeitraum ausbezahlt und währenddessen auch regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Dokumentenhistorie zu den Informationen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Datum der Veröffentlichung	Veränderung	Version
15.03.2023	Erstveröffentlichung	1.0
19.03.2024	<p>Überarbeitung und Ergänzung zu Nachhaltigkeitsrisikopolitik (Art. 3 SFDR) durch Beschreibung des Verfahrens zur Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und der Kontrolle sowie Hinzunahme eines Verweises auf die Grundsätze der Anlagepolitik.</p> <p>Ergänzung der Begründung, dass keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 SFDR) erfolgt.</p> <p>Ergänzung Kohärenz der Vergütungspolitik mit der Integration der Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR).</p> <p>Änderung Dokumentenname.</p> <p>Einfügen einer Versionshistorie.</p>	2.0
20.12.2024	Überarbeitung von Kapitel „Informationen zu den Strategien der Athora Deutschland zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen (Angaben nach Art. 3 Absatz 1 SFDR)“ mit Ergänzung zum Zweck der Ausschlusskriterien (Mitigation finanzieller Nachhaltigkeitsrisiken).	3.0

